

Stadt Freudenstadt
Zweckverband „Abwasserbeseitigung Freudenstadt-
Baiersbronn“
-Sitz Baiersbronn-

SATZUNG
des Zweckverbands „Abwasserreinigung Freudenstadt-
Baiersbronn“ vom 29. Juli 1977

in der Fassung vom 13. Dezember 2010

Aufgrund von §§ 5, 6, 16 und 21 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung 13. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

I. I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Mitglieder, Gebiet, Aufgaben, Name und Sitz des Zweckverbandes

- (1) Die Stadt Freudenstadt und die Gemeinde Baiersbronn bilden einen Abwasserzweckverband i. S. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 (Ges.Bl.S. 108) in der Fassung des Gesetzes vom 10. Februar 1976 (Ges.Bl.S. 149) und vom 07. Juni 1977 (Ges.Bl.S. 173).
- (2) Das Verbandsgebiet umfasst die West- und die Nordstadt von Freudenstadt, soweit sie in die Murg entwässert werden, den Kernort Baiersbronn sowie seine Teilorte Friedrichstal, Mitteltal, Obertal, Tonbach und die Reichenbacher Höfe der Ortschaft Klosterreichenbach.
- (3) Der Zweckverband hat die Aufgabe, zur Reinhaltung der Gewässer die im Verbandsgebiet anfallenden Abwässer zu sammeln und vor ihrer Einleitung in den Vorfluter (Murg) in einem Klärwerk einschließlich des vorgeschalteten Regenüberlaufbeckens zu reinigen

sowie die dabei anfallenden Schlamm- und Abfallstoffe unschädlich zu beseitigen. Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

(4) Der Verband trägt den Namen „Zweckverband Abwasserreinigung Freudenstadt-Baiersbronn“.

(5) Er hat seinen Sitz in Baiersbronn.

§ 2

Verbandsanlagen

(1) Der Zweckverband übernimmt die bestehenden Anlagen und Einrichtungen mit Ausnahme des Zuleitungssammlers aus

Tonbach, also

- a) den Zuleitungssammler von der Gemarkungsgrenze Freudenstadt/Baiersbronn bis zum Klärwerk;
- b) das Klärwerk;
- c) das Wohnhaus für den Klärwärter.

Sie werden von ihm betrieben, unterhalten und je nach Bedarf erneuert oder erweitert.

(2) Die Erstellung, Unterhaltung und der Betrieb der Ortskanalisation und der örtlichen Regenüberlaufbecken sowie der Zuleitungen zu dem Verbandssammler obliegen den Verbandsmitgliedern.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 3

Organe

Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern und je 6 weiteren Vertretern der Verbandsmitglieder. Bei Verhinderung werden die Bürgermeister durch ihre allgemeinen Stellvertreter und die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder durch ihre gewählten Stellvertreter vertreten.
- (2) Die weiteren Vertreter und ihre Stellvertreter werden von den Gemeinderäten der Verbandsmitglieder aus ihrer Mitte, längstens auf die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Gemeinderat gewählt. Nach jeder Neuwahl des Gemeinderates sind die Vertreter der Verbandsversammlung neu zu wählen.
- (3) Das Verbandsmitglied Stadt Freudenstadt hat 4 Stimmen, das Verbandsmitglied Gemeinde Baiersbronn hat 6 Stimmen.

§ 5

Aufgaben und Geschäftsführung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbands, soweit nicht bestimmte Aufgaben dem Verbandsvorsitzenden zur selbständigen Erledigung übertragen sind.
- (2) Die Verbandsversammlung wird bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, vom Verbandsvorsitzenden einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies ein Verbandsmitglied beantragt.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner

erfordern. Der Verbandsvorsitzende bestimmt den Zeitpunkt und den Ort sowie die Tagesordnung der Sitzung, macht dies öffentlich bekannt und benachrichtigt die Verbandsmitglieder mit einer Frist von mindestens 2 Wochen.

Diese sind verpflichtet, ihre Vertreter unverzüglich zu unterrichten und zu den Sitzungen einzuladen.

- (4) a) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- b) Beschlüsse über die Feststellung des Vermögenshaushaltes und die Erweiterung oder Änderung der Verbandsanlagen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahlen der Verbandsmitglieder.
- c) Das Stimmrecht der Verbandsmitglieder wird unabhängig von der Zahl der anwesenden Vertreter von den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder einheitlich ausgeübt.
- d) Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.
- (5) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden und je einem Vertreter der Verbandsmitglieder sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen. Schriftführer ist ein Beamter der Gemeinde Baiersbronn, der von der Verbandsversammlung bestimmt wird.
- (6) Die Verbandsversammlung kann die Bausachverständigen der Verbandsmitglieder als Berater beiziehen.
- (7) Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gelten im übrigen, soweit in § 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß die §§ 33 ff. der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.

§ 6

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Verbandsvorsitzender soll in der Regel der Bürgermeister eines Verbandsmitglieds sein.

Die Amtszeit des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters endet vorzeitig, wenn sie als Vertreter der Verbandsmitglieder aus der Verbandsversammlung ausscheiden. Die Verbandsversammlung wählt in diesem Fall einen neuen Verbandsvorsitzenden und Stellvertreter.

- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung, leitet die Verbandsverwaltung und vertritt den Zweckverband.

Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.

- (3) Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen:

- a) die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan im Verwaltungshaushalt bis zu 150.000 € im Einzelfall,
- b) die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan im Vermögenshaushalt bis zu 150.000 € im Einzelfall,
- c) die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben bis zu 50.000 € im Einzelfall,
- d) die Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 25.000 € im Einzelfall,
- e) die Führung von Rechtsstreiten und Vergleichen, soweit im Einzelfall der Streitwert nicht mehr als 10.000 € beträgt,
- f) die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 20.000 € im Einzelfall,
- g) die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung.

§ 7

Tagegelder und Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten vom Zweckverband für die Teilnahme an Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung für Verdienstaufschlag, Aufwand und Reisekosten nach der jeweils geltenden Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Baiersbronn.
- (2) Aufwandsentschädigung erhalten:

Der Verbandsvorsitzende 1.225,00 € jährlich.

Der stellvertretende Verbandsvorsitzende 610,00 € jährlich

§ 8

Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbands gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes sowie der Jahresrechnung, über das Rechnungsprüfungsamt und den Fachbeamten für das Finanzwesen.
- (2) Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes wird durch die Gemeinde Baiersbronn besorgt. Die entstehenden Personal- und Sachkosten werden der Gemeinde Baiersbronn aufgrund einer besonderen Vereinbarung mit dem Zweckverband ersetzt.

III. Kostendeckung

§ 9

Deckung des laufenden Aufwandes

- (1) Der laufende Aufwand umfasst die Kosten für
- a) den Betrieb und die Unterhaltung der Verbandsanlagen,
 - b) angemessene Abschreibungen auf das Anlagevermögen,
 - c) die Verzinsung der aufgenommenen Kredite,
 - d) die Verzinsung der eingebrachten Kapitaleinlagen nach dem jeweiligen Zinssatz für Kommunaldarlehen der Kreissparkasse Freudenstadt, wobei aber die zur Finanzierung der am 31. Dezember 1979 noch vorhandenen Altanlage geleisteten Einlagen außer Betracht bleiben.
- (2) Der nach Abs. 1 errechnete jährliche Aufwand wird, soweit keine anderen Einnahmen zur Verfügung stehen, als Jahresumlage, die sich aus der Betriebskostenumlage und der Zinsumlage zusammensetzt, wie folgt umgelegt:
- a) Für den Zuleitungssammler von Freudenstadt nach Baiersbronn ab der Gemarkungsgrenze Freudenstadt/Baiersbronn bis zur Einleitung der ersten Dole durch die Gemeinde Baiersbronn ganz auf die Stadt Freudenstadt;
 - b) Für die Abschreibungen der am 31. Dezember 1979 noch vorhandenen Altanlagen nach dem Verhältnis der hierfür erbrachten Kapitaleinlagen;
 - c) Der übrige Aufwand nach dem Verhältnis des Abwasseranfalls auf beide Mitglieder. Als Abwasseranfall gilt die Wassermenge, die aus dem Verbandsgebiet dem Klärwerk zufließt und von den Verbandsmitgliedern der Berechnung der Abwassergebühren für das betreffende Haushaltsjahr zugrundegelegt wird.

Zuschläge zu den Abwassergebühren wegen stark verschmutztem Abwasser sind entsprechend zu berücksichtigen. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Zweckverband diese Abwassermengen mitzuteilen.

- (3) Die Betriebskostenumlage umfasst die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten einschließlich der Abschreibungen, jedoch ohne den Zinsaufwand. Andere Einnahmen, erhaltene Zinszuschüsse und die Auflösung der Ertragszuschüsse, vermindern die Betriebskostenumlage.
- (4) Die Zinsumlage erfasst den jährlichen Brutto-Zinsaufwand (ohne Kürzung um eventuelle Zinszuschüsse) abzüglich etwaiger Zinseinnahmen.
- (5) Auf die Jahresumlage werden entsprechend dem Kassenbedarf Vorauszahlungen erhoben, die innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung an die Zweckverbandskasse abzuführen sind.

§ 10

Deckung des Finanzbedarf des Vermögenshaushaltes

- (1) Die Kosten für die Anschaffung bzw. Herstellung sowie einer Änderung oder Erweiterung der Verbandsanlagen werden finanziert durch Kreditaufnahmen des Zweckverbandes, soweit die Verbandsmitglieder keine Kapitaleinlagen erbringen.
- (2) Die jährlichen Ausgaben des Vermögenshaushaltes werden nach dem Verhältnis des Abwasseranfalls (entsprechend § 9 Abs. 2 c) auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Soweit ihre Finanzierung nicht aus Eigenmitteln (Zuführung vom Verwaltungshaushalt, Rücklagenentnahme) möglich ist, leisten die Verbandsmitglieder eine Vermögensumlage.
- (3) Sofern die Einnahmen den jährlichen Finanzbedarf des Vermögenshaushaltes übersteigen, wird der Unterschiedsbetrag an die Verbandsmitglieder als Einlagenerstattung abgeführt.

IV. Sonstiges

§ 11

Änderungen der Verbandssatzung, Ausscheiden von Verbandmitgliedern, Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Zweckverbandes sind von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahlen der Verbandmitglieder zu beschließen.
- (2) Ein Verbandmitglied kann sein Ausscheiden aus dem Zweckverband nur aus einem wichtigen Grund verlangen, wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen.
- (3) Mit dem Ausscheiden eines Verbandmitglieds wird der Zweckverband aufgelöst. Die ausscheidenden Verbandmitglieder haften für die bis zu ihrem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes als Gesamtschuldner weiter. Das bei der Auflösung des Zweckverbandes vorhandene Vermögen und die Verbindlichkeiten gehen auf die Verbandmitglieder über im Verhältnis ihrer Umlagebeteiligung nach § 9 Abs. 2 in den letzten drei Jahren vor der Auflösung. Die Verbandsgemeinde, die das Ausscheiden nicht verlangt, kann die verbleibenden Anlagen zu dem für sie wirtschaftlichsten Wert übernehmen.

Bei einer Auflösung des Verbandes sind die Bediensteten des Verbandes von der Körperschaft zu übernehmen, die den größten Teil des Sachvermögens übernimmt.

§ 12

Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in der Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“, Kreisausgabe Freudenstadt.

§ 13

Ortssatzungen über die öffentliche Entwässerung

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, für die Abwassereinzugsgebiete des Zweckverbands örtliche Satzungen über die öffentliche Entwässerung zu erlassen, die den Zwang zum Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen und ihre Benutzung sowie die Einleitungsbeschränkungen bestimmen.

§ 14

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Verfahrensnachweis:

Dieser Satzung hat der Gemeinderat der Stadt Freudenstadt am 13. September 1977, § 143 der Gemeinderat der Gemeinde Baiersbronn am 23. August 1977, § 131 zugestimmt. Das Landratsamt Freudenstadt hat die Satzung lt. Erlass vom 20. Oktober 1977, Nr. 12-031.1 genehmigt. Die Satzung wurde vom 7. bis einschließlich 15. November 1977 an den Bekanntmachungstafeln der Rathäuser in Freudenstadt und Baiersbronn angeschlagen. Auf den Anschlag wurde im „Schwarzwälder Bote“ und „Murgtalbote“ am 4. November 1977 hingewiesen. Die Satzung tritt daher am 16. November 1977 in Kraft.

Durch Änderungssatzung vom 11. Dezember 1985 wurden die §§ 9 und 10 neu gefasst sowie in § 11 Abs. 3 im Satz „§ 10 Abs. 2“ in „§ 9 Abs. 2“ geändert. Das Landratsamt Freudenstadt hat die Änderungssatzung lt. Erlass vom 2. April 1986, Nr. 12-030.31 genehmigt. Die Änderungssatzung ist im „Schwarzwälder Bote“ am 12. April 1986 öffentlich bekanntgemacht worden. Die Änderungssatzung tritt daher am 13. April 1986 in Kraft.

Durch Änderungssatzung vom 13. Dezember 1990 wurden § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 neu gefasst und § 11 Abs. 3 mit Wirkung ab 1. Januar 1991 ergänzt. Das Landratsamt Freudenstadt hat die Änderungssatzung mit Erlass vom 23. Januar 1990, Nr. 15-030.31 genehmigt. Die Änderungssatzung ist im „Schwarzwälder Bote“ am 31. Januar 1991 öffentlich bekanntgemacht worden.

Durch Änderungssatzung vom 15. Dezember 1994 wurden in § 4 Abs. 3 die Sätze 2 und 3 mit Wirkung ab 1. Januar 1995 gestrichen. Das Landratsamt Freudenstadt hat die Änderungssatzung mit Erlass vom 16. Januar 1995, Nr. 15-030.31 genehmigt. Die Änderungssatzung ist im „Schwarzwälder Bote“ am 27. Januar 1995 öffentlich bekanntgemacht worden.

Durch Änderungssatzung vom 20. Dezember 2001 wurde mit Wirkung ab 1. Januar 2002 in § 6 nach Absatz 2 der Absatz 3 eingefügt und § 7 Abs. 2 neu gefasst. Das Landratsamt Freudenstadt hat die Änderungssatzung mit Erlass vom 6. März 2002, Nr. 13-030.31 genehmigt. Die Änderungssatzung ist im „Schwarzwälder Bote“ am 3. Mai 2002 öffentlich bekanntgemacht worden.

Durch Änderungssatzung vom 13. Juni 2002 wurden mit Wirkung ab 1. Juli 2002 § 6 Absatz und § 10 Absatz 3 neu gefasst sowie in § 10 Absatz 1 die Worte „Staatsbeiträge und“ ersatzlos gestrichen. Das Landratsamt Freudenstadt hat die Änderungssatzung mit Erlass vom 24. Juli 2002, Nr. 13-030.31 genehmigt. Die Änderungssatzung ist im „Schwarzwälder Bote“ am 31. August 2002 öffentlich bekanntgemacht worden.

Durch Änderungssatzung vom 13. Dezember 2010 wurden mit Wirkung ab 1. Januar 2011 § 5 Absatz 5 und § 8 Absatz 2 neu gefasst. Das Landratsamt Freudenstadt hat die Änderungssatzung mit Erlass vom 27. Dezember 2010, Nr. S.2-030.31 genehmigt. Die Änderungssatzung ist im „Schwarzwälder Bote“ am 20. Dezember 2010 öffentlich bekanntgemacht worden.